

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 6 (1891)
Heft: 3

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 1 Fr. 70 Cts.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franco
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

VI. Jahrgang.

Nr. 3.

I. März 1891.

Inhalt: Beschlüsse des Erziehungsrates 1. betr. Promotionen, 2. betr. Wünsche und Anregungen der Prosynode und Synode, 3. betr. das Französisch-Lehrmittel. — Inserate.

Beilage: Bericht über die Verhandlungen der zürcherischen Schulsynode von 1890.

Der Erziehungsrat,

nach Einsicht einer bezüglichen Kundgebung der Abgeordnetenkonferenz der Bezirksschulpflegen vom 24. Oktober 1890,

beschliesst:

I. Es ist den Gemeindeschulpflegen folgende Mitteilung zu machen:

§ 80 l. 1 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 lautet:

„Am Ende des Schulkurses wird auf den Vorschlag des Lehrers von der Gemeindeschulpflege die Beförderung aus der Elementar- in die Realschule und von dieser in die Ergänzungsschule beraten und entschieden. Dieselbe ist befugt, einen Schüler für das folgende Schuljahr auf der bisherigen Schulstufe zurückzubehalten. Die Beförderung innerhalb jener Schulabteilungen ist Sache des Lehrers unter Vorbehalt der Genehmigung der Schulpflege.“

Nach Mitteilungen von Abgeordneten der Bezirksschulpflegen scheint diese Gesetzesbestimmung von einzelnen Schulpflegen nicht zur Anwendung gebracht zu werden, indem noch vielerorts die Anschauung herrsche, als ob ein Kind

unter allen Umständen nach 6 Jahren aus der Alltagsschule zu entlassen sei, auch wenn es das Lehrziel der 6. Klasse nicht erreicht habe.

Die zitierte Gesetzesbestimmung ist nach der Ansicht der Abgeordneten der Bezirksschulpflegen folgendermassen auszulegen: Die Schulpflegen sind befugt, einen Schüler ein Jahr in der Elementarschule und ein Jahr in der Realschule zurückzubehalten. Die Promotion aus der 1. in die 2. oder aus der 2. in die 3. Klasse der Elementar- und der Realschule ist Sache des Lehrers unter Genehmigung der Schulpflege, der Übergang von einer Schulstufe (Elementar-, Real-, Ergänzungsschulstufe) zur andern ist Sache der Schulpflege, nach eingeholtem Gutachten des Lehrers. Wenn ein Kind auf der Elementarschulstufe ein Jahr zurückbehalten worden ist, so muss es in die Realschule entlassen werden, hat aber dort neuerdings ein Jahr länger zu verbleiben, wenn die Lehraufgabe dieser Stufe nach 3 Jahren nicht erfüllt ist. Nach Absolvierung von 8 Alltagsschuljahren kann die Schulpflicht auf dieser Stufe nicht weiter ausgedehnt werden, und es ist das Kind nach einem weiteren Schuljahr auch der Ergänzungsschulpflicht zu entheben, weil nach § 55 des Unterrichtsgesetzes die Schulpflichtigkeit — unter Hinzurechnung der Singschule — sich bis zum Schluss desjenigen Schuljahres erstreckt, in welchem das Kind das 16. Altersjahr zurückgelegt hat.

Der Erziehungsrat schliesst sich dieser Auffassung der Abgeordneten der Bezirksschulpflegen an. Die Behörde ist im weitem der Ansicht, dass bis zum Erlass eines neuen Unterrichtsgesetzes für die Volksschule alles getan werden müsse, um die Unterrichtszeit im Rahmen des gegenwärtig noch in Kraft bestehenden Gesetzes möglichst fruchtbar zu gestalten. Als ein wirksames Mittel hiefür muss neben gewissenhafter Pflichterfüllung von Seiten der Lehrer auch die Vornahme einer sorgfältigen Promotion von Klasse zu Klasse und von Stufe zu Stufe bezeichnet werden. Erst wenn das den obern Klassen und Stufen gesetzte Lehrziel im wesentlichen von sämtlichen Schülern, welche in dieselben vorrücken, erreicht wird, hat die obligatorische Volksschule ihre Auf-

gabe erfüllt und kann das Resultat des Unterrichts als befriedigend erscheinen.

Die Schulpflegen werden eingeladen, bei den künftigen Promotionen im Sinne der vorstehenden Auseinandersetzungen vorzugehen, und durch konsequente Anwendung der bezüglichen gesetzlichen Vorschriften den Lehrern die Erreichung des Lehrziels der Primarschule zu erleichtern.

II. Mitteilung an sämtliche Gemeindeschulpflegen durch das „Amtliche Schulblatt“.

Zürich, 7. Februar 1891.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: *C. Grob.*

Der Erziehungsrat,

nach Einsicht der von der diesjährigen Versammlung der Prosynode (8. September) und Synode (22. September) geäußerten Wünsche und Anregungen,

beschliesst:

1. Die Herstellung eines Lehrmittels für das Turnen ist an die Hand genommen und zwar in der Weise, dass die Leiter des 4-tägigen Lehrerturnkurses in Winterthur durch Beschluss des Erziehungsrates vom 8. August 1890 ersucht wurden, zunächst ein Programm auszuarbeiten und dem Erziehungsrat zur nähern Prüfung zu übermitteln.

2. Es ist der Synode Kenntnis zu geben, dass die gewünschte Mass- und Gewichtstabelle für das Rechnungslehrmittel der Ergänzungsschule bereits erstellt und den Exemplaren der gegenwärtigen Auflage auf besonderem Blatte beigegeben worden ist.

3. Die beiden Verleger des Lesebuches der deutschen Sprache für die Sekundarschule von Wiesendanger und Spörri sind in Anfrage zu setzen, zu welchem Preise das betreffende Lehrmittel abgegeben werden könnte, wenn es als obligatorisches Lehrmittel erklärt würde. Betreffend Erstellung eines Lehrmittels im Staatsverlag bleibt weiterer Beschluss vorbehalten.

4. Es ist der Abschluss der Verhandlungen zwischen

Autor und Verleger betr. die Umarbeitung des gegenwärtigen französischen Lehrmittels der Sekundarschule auf Grundlage der Wünsche der Lehrerschaft abzuwarten, ehe die Vorarbeiten für die Erstellung eines Lehrmittels im Staatsverlag an Hand genommen werden können.

5. und 6. Die Bezirksschulpflegen sind eingeladen, betr. das Vorhandensein und den Gebrauch der obligatorischen Lehr- und Veranschaulichungsmittel auf den verschiedenen Schulstufen Bericht zu erstatten.

7. Die Aufsichtskommission des Lehrerseminars in Küssnacht wird eingeladen, über künftige Gestaltung des Kalligraphie-Unterrichts an der kantonalen Lehrerbildungsanstalt ein Gutachten abzugeben.

8. Die Preisarbeiten, soweit sie von den Verfassern nicht zurückgezogen werden, sind jeweilen den Bearbeitern neuer Lehrmittel zur Benutzung zu überlassen.

9. Der Wunsch der Lehrerschaft, bei den Aufnahmen ins Staatsseminar zum Zwecke der Vermeidung von Lehrermangel, „die Tore möglichst weit offen zu halten“, soll bei Gelegenheit der nächsten Festsetzung der Zahl der Aufzunehmenden zu weiterer Behandlung gelangen (§ 223 des Unterrichtsgesetzes).

10. Die Konferenz der Kapitelspräsidenten ist einzuladen, Vorsorge zu treffen, dass die Wünsche und Anträge, welche vor die Prosynode gebracht werden wollen, schon in der ersten Quartalversammlung der Schulkapitel festzustellen und dem Erziehungsrat einzuberichten seien, damit dieselben im Schosse dieser Behörde vorberaten und den Abgeordneten rechtzeitig zur Kenntnis gebracht werden können.

11. Der Erziehungsrat erklärt seine Geneigtheit, die schweizerische Schulausstellung in Zürich entsprechend ihren Leistungen und Bedürfnissen auch weiterhin materiell zu unterstützen, wobei auf einen Beschluss des Regierungsrates vom 28. August 1890 hingewiesen wird, in Folge dessen der genannten Stiftung vom 1. Oktober 1890 an zum Zwecke

gegenwärtigen Lehrbuch figuriren, bleiben weg und fallen dem dritten Unterrichtsjahr zu.

Das Pensum soll in zwei Jahren ohne Hast absolvirt werden können.

4. Die Lehre von der Aussprache wird nicht mehr getrennt vom übrigen Lehrstoff behandelt, sondern im Zusammenhang mit demselben, so jedoch, dass nicht gleichzeitig auch erhebliche grammatische Schwierigkeiten mit auftreten.

II. Die Schulkapitel sind eingeladen, bis spätestens 30. Juni 1891 ihr Gutachten abzugeben.

III. Mitteilung an die Schulkapitel durch „Amtliches Schulblatt“.

Zürich, 31. Januar 1891.

Vor dem Erziehungsrate,

Der Sekretär:

C. Grob.

I n s e r a t e.

I n s t r u k t i o n s k u r s f ü r Z e i c h n u n g s l e h r e r.

Am Technikum in Winterthur findet im nächsten Sommersemester ein Unterrichtskurs statt für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen. Der Unterricht umfasst 40 Stunden pro Woche und berücksichtigt folgende Fächer: Projektionslehre, bautechnisches Zeichnen und mechanisch-technisches Zeichnen. Der Kurs wird mit Bundessubvention veranstaltet und ist unentgeltlich. Er dauert vom 21. April bis zum 15. August. Anmeldungen nimmt bis zum 1. April entgegen
Die Direktion des Technikums.

M a t u r i t ä t s p r ü f u n g i n Z ü r i c h.

Wer sich der nächsten ordentlichen Maturitätsprüfung zu unterziehen wünscht, hat seine Anmeldung bis spätestens den 28. März an den Unterzeichneten franko und am besten durch rekommandirte Postsendung einzuschicken. Für diese Prüfungen sind die Bestimmungen des Reglements vom 1. Sept. 1883 massgebend; dasselbe kann von der Kanzlei der Erziehungsdirektion unentgeltlich bezogen werden. Die in § 9 dieses Reglements angeführten Ausweisschriften sind vollständig der Anmeldung beizulegen, nur die Bescheinigung der Kassa der Hochschule (Obmannamt Nr. 20) betreffend

Entrichtung der Gebühren können auswärts wohnende Bewerber noch zur Maturitätsprüfung mitbringen. Alle erforderlichen Angaben sind schon in der schriftlichen Anmeldung, nicht erst bei der Prüfung zu machen, insbesondere: a) ob der Aspirant im Griechischen geprüft zu werden wünscht, und wenn nicht, ob im Englischen oder Italienischen; b) in welcher Fakultät er sich immatrikulieren zu lassen gedenkt; c) ob er von einer der in § 15 bezeichneten Ermässigungen Gebrauch machen will. Auch diejenigen, welche die Prüfung nicht zum ersten Mal machen, haben sämtliche vorgeschriebenen Ausweisschriften einzusenden, auf frühere Eingaben kann nicht Rücksicht genommen werden.

Die Maturitätsprüfung findet vom 13 — 18. April in der Hochschule statt.

Die Zulassungsprüfung findet in der Woche vom 20.—25. April statt; die Meldungen zu derselben sind bis spätestens 18. April bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Zürich, 1. März 1891.

Prof. Dr. Ernst Walder, Zeltweg 9.

Ausschreibung von Stipendien und Freiplätzen.

Nach § 248 des Unterrichtsgesetzes werden für Kantonsangehörige, welche die zürcherische Hochschule, das schweizerische Polytechnikum, die Kantonsschule, die Tierarzneischule, die höheren Stadtschulen in Zürich und Winterthur besuchen, Stipendien und Freiplätze (letztere indes nur für kantonale Schulen) für das Schuljahr 1890—91 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Hiebei hat es die Meinung, dass sich auch die bisherigen Stipendiaten neuerdings anzumelden haben.

Ausnahmsweise kann auch eine Quote von 600 Fr. für im Kanton niedergelassene Schweizerbürger, welche hiesige Lehranstalten besuchen, verwendet werden.

Bewerber haben sich durch Zeugnisse über ihre Würdigkeit, Befähigung und Dürftigkeit auszuweisen und in der Anmeldung auch den Betrag allfälliger, von anderer Seite zugesicherter Unterstützungen anzugeben.

Gleichzeitig werden 4 der Erziehungsdirektion für Lehrer und Studierende zur Verfügung stehende Freiplätze an der Musikschule Zürich (Abteilung der Dilettanten) für das Sommersemester 1890 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die schriftlichen Anmeldungen haben bis spätestens den 1. April 1891 bei der Erziehungsdirektion zu geschehen.

Zürich, 28. Februar 1891. Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung einer Lehrstelle.

In Folge Hinschieds ist auf Beginn des Sommersemesters 1891 eine Hauptlehrstelle für Chemie (insbesondere in organischer Richtung), Färberei und Laboratorium am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur neu zu besetzen.

Die Besoldung bei 26 wöchentlichen Stunden beträgt 4000—4500 Fr. per Jahr.

Schriftliche Anmeldungen unter Beilegung der Ausweise über wissenschaftliche und praktische Befähigung sind bis spätestens 15. März 1891 an die Erziehungsdirektion, Herrn Regierungspräsident Dr. J. Stössel in Zürich zu richten.

Zürich, 24. Februar 1891.

Für die Erziehungsdirektion:

Der Sekretär:

C. Grob.

Stelle-Ausschreibung.

In Folge Resignation des bisherigen Inhabers ist die Stelle eines Gruppenchefs an der kantonalen Korrekptionsanstalt für minderjährige Knaben in Ringweil auf den 1. Mai 1891 neu zu besetzen.

Die jährliche Besoldung beträgt 800—1500 Fr. nebst freier Station für seine Person.

Allfällige Bewerber, versehen mit einem Lehrerpateht, wollen ihre Anmeldungen unter Beigabe von Zeugnissen über ihre bisherige Tätigkeit bis zum 10. März 1891 an die Direktion des Gefängniswesens einsenden.

Zürich, den 20. Februar 1891.

Für die Direktion des Gefängniswesens,

Der Sekretär: *Bühler.*

Anzeige an die Bezirksschulpflegen.

Der Erziehungsrat beschliesst:

Es wird den Bezirksschulpflegen zur Erleichterung der Erhebung über das Vorhandensein und den Gebrauch der allgemeinen und der individuellen obligatorischen und empfohlenen Lehrmittel in den Primar- und Sekundarschulen ein Generalverzeichnis zugestellt werden.

Zürich, 21. Februar 1891. Die Erziehungskanzlei.